

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

Landratsamt Würzburg
Wasserrecht (FB 25)
Kellereistraße 11
97199 Ochsenfurt

Mein Zeichen (bei Antwort angeben) Tel.: (09 31) Tag
M3 - 41.1/512.3/MA-243.79 41 05 - 430 12.03.2008
Herr Hofmann

Ludwig-Volk-Steg über den Main bei Ma-km 243,790
Wasserrechtliche Genehmigung vom 30.09.1966 AZ: III/4-640-Mh2/66
Gespräch am 12.10.2007 (Frau Losch, Herr Staab (LRA) / Frau Schreier-Endres, Herr Hofmann (WSD))

Antrag auf Durchsetzung der Auflagen des Bescheids gegenüber der Gemeinde Margetshöchheim als Baulastträgerin der Brücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ludwig-Volk-Steg wurde von der Gemeinde Margetshöchheim im Jahr 1967 auf der Grundlage des o. g. wasserrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamtes Würzburg vom 30.09.1966 Anlage 1) errichtet. Nach dem Bescheid ist die Gemeinde neben anderen Bedingungen und Auflagen insbesondere zu folgendem verpflichtet:

3. Für die Standsicherheit der Pfeiler und Widerlager sowie deren Sicherung gegen Schiffsstoß, Hochwasser und Eis ist der Unternehmer allein verantwortlich.
5. Der Unternehmer hat die Anlagen stets in einem den Belangen des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit entsprechenden guten Zustand zu erhalten und zu betreiben. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im August 2003 wurde die DIN 1055 Einwirkungen auf Tragwerke Teil 9 Außergewöhnliche Einwirkungen eingeführt. Abschnitt 6.5 enthält konkrete Vorgaben für die Berücksichtigung des Anpralls von Schiffen. Die DIN-Norm stellt hiertür den derzeit gültigen Stand der Technik dar.

Mit der Brückenbaulastträgerin des Ludwig-Volk-Stegs konnte trotz intensiver Bemühungen des Wasserstraßen-Neubauamtes bisher immer noch keine Einigung über die Sicherung der Brücke gegen Schiffsanprall bzw. Abbruch der bestehenden Brücke und gemeinsamen Neubau erzielt werden. Eine Einigung ist nicht absehbar.

Die gutachtliche Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) vom 01.08.2005 - AZ-1000 - 10010048 - (Anlage 2) bestätigt, dass der Ludwig-Volk-Stegs hinsichtlich Schiffsanprall

- zum einen durch eine Anfahrung der Brückenpfeiler,

- zum anderen durch eine Anfahrung des Brückenüberbaus in den Seitenfeldern

gefährdet ist (siehe Gefahrenlichtraumprofil Anlage 3).

Die Abschätzung der Anprallkräfte (s. Anlage 2 Seite 2), die die vorhandene Pfeilerkonstruktion aufnehmen kann, ergab

- für den Lastangriffspunkt (Anprall) an der Pfeilersockel-Oberkante (NN+166,1 m)
 - o für Frontalstoß ein FF_{siai} 0,5 MN (entspricht FF_{dyn} 0,3 MN)
 - o für Flankenstoß ein FL_{stat} 0,2 MN (entspricht FL_{dyn} » 0,1 MN)
- für den Lastangriffspunkt im unteren Pfeilersockel-Bereich (NN+162,1 m)
 - o für Frontalstoß ein FF_{siai} 1,5 MN (entspricht FF_{dyn} » 0,9 MN)
 - o für Flankenstoß ein FL_{stat} 0,5 MN (entspricht FL_{dyn} « 0,3 MN)

Nach DIN 1055-9 Abschnitt 6.5 Tabelle 6 sind für die vor Ausbau bereits geltende Wasserstraßen-Klasse IV

- o eine Frontalstoßlast FF_{dyn} von 5,0 MN und
 - o eine Flankenstoßlast FL_{dyn} von 2,5 MN
- zu berücksichtigen.

Die nach DIN 1055-9 geforderten Werte liegen so weit über den aufnehmbaren Anpralllasten der Brücke, dass auch mit einer detaillierten Untersuchung kein Nachweis der Standsicherheit erbracht werden könnte. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

Nach DIN 1055-9 ist bei Überbauten von bestehenden Fußgängerbrücken - unabhängig von risikoanalytischen Überlegungen - eine Bemessung / Nachrechnung für eine statische Ersatzlast von 1 MN in ungünstigster Laststellung vorzunehmen, wenn nicht eine detaillierte Untersuchung erfolgt (s. Anlage 2 Seite 7). Es muss davon ausgegangen werden, dass der Überbau diese pauschalierte

Anpralllast konstruktionsbedingt nicht aufzunehmen vermag. Dieser Nachweis ist nach dem Genehmigungsbescheid und der geltenden Gesetzeslage von der Gemeinde als Brückenbaulastträgerin zu führen.

Der Fußgängersteg entspricht daher bereits jetzt nicht dem in Nummer 5 des Genehmigungsbescheides genannten „guten Zustand“. Die öffentliche Sicherheit weder des Schiffsverkehrs noch des Verkehrs auf der Brücke sind gewährleistet. Da die Gemeinde nach dem Genehmigungsbescheid allein verantwortlich ist für den Schiffsstoß und jederzeit für die öffentliche Sicherheit verantwortlich ist, besteht bereits derzeit dringender Handlungsbedarf.

Unabhängig hiervon soll der Schifffahrt die ausgebaute Fahrrinne zur Nutzung freigegeben werden. Die Sicherheit aller Brücken ist wesentliche Voraussetzung für die Freigabe der im Zuge des Mainausbaus geschaffenen größeren Fahrrinntiefe in den fertig gestellten Streckenabschnitten. Eine Verzögerung der Freigabe führt zu erheblichen volkswirtschaftlichen Verlusten. Der Streckenabschnitt zwischen Lengfurt und Würzburg konnte wegen 4 noch nicht abschließend gesicherten Brücken bisher noch nicht freigegeben werden. Bei 3 dieser Brücken konnte inzwischen mit dem jeweiligen Brückenbaulastträger die Vorgehensweise zur Sicherung der bestehenden Brücke bzw. zum Abbruch der bestehenden Brücke und gemeinsamen Neubau einvernehmlich abgestimmt werden. Lediglich mit der Brückenbaulastträgerin des Ludwig-Volk-Stegs konnte bisher keine Einigung über die notwendigen Schritte erzielt werden.

Alle bisher geführten Gespräche des Wasserstraßen-Neubauamtes als zuständige Unterbehörde für den Mainausbau mit der Gemeinde Margetshöchheim als verantwortliche Brückenbaulastträgerin

konnten diese bisher nicht dazu bewegen, ihren Verpflichtungen aus dem von Ihnen erteilten Genehmigungsbescheid (insbesondere Auflage Nr. 3 und Nr. 5) nachzukommen.

Durch ihr Verhalten verzögert die Gemeinde eine zeitnahe Freigabe der ausgebauten Fahrrinntiefe. Die Bundeswasserstraße kann daher bis aufweilers nicht gemäß den Ausbauzielen betrieben werden. Die Gemeinde Margetshöchheim hat sich nach Nummer 5 des Bescheides jedoch verpflichtet eine solche Beeinträchtigung zu unterlassen.

Da weder die bereits jetzt bestehende Gefahrensituation für den Verkehr auf der Brücke und für die Schifffahrt aus Sicherheitsgründen, noch der durch weitere Verzögerung der Sicherung entstehende volkswirtschaftliche Schaden länger toleriert werden kann, beantrage ich, die Gemeinde Margetshöchheim als Brückenbaulastträgerin und Verantwortliche für die Sicherheit des Ludwig-Volk-Stegs gemäß des wasserrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 30.09.1966 AZ: III/4-640-Mh2/66 Auflage Nr. 3 und Nr. 5 dazu zu verpflichten, die Pfeiler, Widerlager und den Überbau entsprechend den geltenden Regeln der Technik (DIN 1055-9) zu sichern oder die Gefahrensituation durch Abbruch der bestehenden Brücke zu beseitigen.

Bei der Abwägung der Maßnahmen bitte ich zu berücksichtigen, dass anlässlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch das Wasserstraßen-Neubauamt der Neubau der Brücke als die für alle Beteiligten insgesamt sinnvollste Lösung ermittelt wurde.

Unabhängig von dem hiermit beantragten Vorgehen bin ich auch weiterhin offen für eine einvernehmliche Lösung mit der Gemeinde über den gemeinsamen Neubau der Fußwegbrücke.

Mit freundlichen Grüßen
Aster

Anlagen:

- Anlage 1: Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Würzburg vom 30.09.1966-AZ: III/4-640-Mh2/66
- Anlage 2: Gutachtliche Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 01.08.2005 - AZ- 1000-10010048
- Anlage 3: Gefahrenlichtraumprofil Ludwig-Volk-Steg